



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

VIII. Vergleich zwischen dem Bischofe von Havelberg und der
Bauergemeine zu Bellin über die wüsse Feldmark Klein-Leppin, vom Jahre
1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

senack nach Christi vnfers lieben Herrn geburt Taufent Vierhundert in dem ein Vnd Neuntzigsten Jahre Am Donnerstag nach Sanct Paulustage seiner bekerung.

Aus dem Plattenburger Copialbuche. Bl. 102.

VIII. Vergleich zwischen dem Bischofe von Havelberg und der Bauergemeine zu Vellin über die wüste Feldmark Klein-Leppin, vom Jahre 1539.

Im Nhamen des herrnn Amen. Im XV^e vnd Neuen vndt dreißigsten Jare, am Montag nach Quasimodogeniti, — vor dem hochw. In gott vatter fursten vnd herrn, herrn Busfen Bischoff czw havelberge vnd den wirdigen vnd achbarn hern Joachim frissen, Thumb Dechandt vnd petro Conradi, Thumbherrn vnd gemeinen Official des Stifts czw Havelberge, als von den Ehrwürdigen Capittel doselbst czw nachfolgenden handel sonderlich abgefertigt personlich erschienen die erbeitfam Aehim Calebow Schulte sampt allen pauren vnd einwonern des dorffs vellin auff der wusten feldtmarcke Lutken Leppin vnd also hat erstlich vnd anfenglich hochgerumbter vnser gnediger herr Busfo Bischoff czw havelberg ertzelt, vormeldt vnd den Schultzen vnd paurn offentlich angetzeigt. Nach deme die genante wuste feldtmarck Lutken Leppin sampt alle Jrer tzugehörung nichts aufgeschloffen dem Erwirdigen Capittel vnd der kirchen tzu havelberge von Alters yhr vnd allewege ahn vnd czugehörig vnd mit alle ihren Grentzen grundt vnd Bodden oberst vnd nidersten gerichte vber alle, nichts aufgenommen, ewiglich vnd eigenthumblich eingeleibt, vnd die pauren czw vellin bisnuher etzliche Jarlangk vmb benante pacht vnd diennste Inne gehabt vnd beackert, vnd weil dan das vorbestimte Capittel aus billigen vnd dringenden beweglichen vrsachen bewogen, vnd die genante wuste feldtmarck Lutke Leppin sampt der Mollen alle Jhren Grentzen vnd czugehörung auch nichts aufgeschloffen seinen f. g. vnd ihren nachkommen den Bischoffen czw havelberg laut Jhrer Siegel vnd Brieffe als daruber vollentzogen, vorkaufft vnd tzugefaldt, dennoch vnd als sich sein f. g. der genanten feldtmarck hetten nach Jhrer des stifts vnd Jhres Bischofflichen Tisches notturfft vnd gelegenheit czu beackern, czu betreiben vnd gebrauchen wollen, vnthernemen vnd sich Jhres erkaufften guts haltten vnd genieffen, hetten sich die genante Schultze vnd paurn vnterstanden vnd dieselbe feldtmarck mit ihrem eigenem furnhemen czw beackern, czu betreiben vnd czu gebrauchen, Welchs den Pauren durch f. fürtl. gn. vnd ihren Voigten vnd beuehlichabaren ezum offtermahlen verboten, Inhibirt vnd behindert; darauff sie vnferm gnedigsten herrn den Churfursten czw Brandenburgk etc. Supplicirt vnd geclagt, auch furschrift ahn S. f. g. vnd endtlich Im Weinachten nehift vorschienen vorbescheidt vor Churf. g. Chamengericht widder S. f. g. vnd Jhre Capittel czw havelberg erhalten, vnd ist dieser handel nach langwiriger verhörung vnd erfindung der warheidt widerumb ahn S. f. g. durch Churf. g. Hoffrathe vorweist vnd remittirt worden, darauff auch die pauren vmb gnedigen verhör vnd handlung bey S. f. g. angefucht auch etzliche tagfatzung erlangt, vnd wiewol S. f. g. Sampt Jhres Capittels geschickten alwege czur stette kommen, wehre dennoch nichts beschlifslichs gehandelt, welches S. f. g. gantz beschwerlich vnd vnleidlich vnd yedoch beschlifslich angehangen vnd durch S. f. g. ist vormeldet, wen nhu der Schultze gemeine paurschafft oder ymandts von Jhnen etwas gerechtigkeit, grundt oder billiche vrsachen hette ader czu haben vermeint, dadurch sich der oder die wusten kegen vnd widder S. f. g. oder ihrer kirchen vnd Capittel mit guethem fuege ader rechte auffzuhaltten vnd czu uotedingen, oder auch die genante feldtmarcke Luthken Leppin sampt ihren

Eckern, wiesen, holtzungen, trifft vnd alle anderer czugehörung nichts aufgenhomen wusten antzuprechen, Alsdan wolthen vnd konthen sein f. g. czu Sampt dem Capittel gerichte vnd recht vor gebhurliche gerichte dulden vnd leiden. Wor aber nicht, alsdan sollten sie Jhre gerumbte meynung vnd andacht klarlich vnd mit hellen wortten feinen f. g. thuen anzeigen vnd vormelden, darnach sich S. f. g. sampt dem Capittel ferner czwrichten. Vff solche vertzellung vnd anzeigung seiner f. g. haben die gemelte Schultze vnd gantze paurschafft notturrftige vnderredung gebethen vnd gehalten, vnd feindt widerumb von hochgenanten vnserm gnedigen herrn Bischoff czw haelberg vnd dem herrn Dechant vnd Official vorgeant Jn Jegenwertigkeit vnser beiden offenbaren Notarien vnd nidder geschriben czeugen offentlich freywillig vnd mit wolbedachten gemutt gantz vnbedrungen bekant, aufgefagt vndt gemeldet durch genanten Achim kalebow Jhren Schultzen, das sie sich ghar vnd gantz keiner Gerechtigkeit an oder czw genanter feldtmarcken Luthken Leppin sampt aller Jhrer ein vnd czugehorung wusten odder konthen anmassen, Sondern sie hetten die genante feldtmarcke etzlich Jhar vmb benente pachte vnd diennste czu miethe vnd also titulo locationis Jnnen gehabt, beackert, genossen vnd gebraucht vnd dieselbe feldtmarck gehörte eigenthumblich vnd Ewiglich der kirchen vnd Thumb Capittel czw Haelberg, vnd weil S. f. g. dieselbenn Jtzt erkauffet niemands anders, dann sein f. g. vnd ihren nachkommenden Bischoffen czw haelberg, vnd hetten also mit klaren, hellen vnd verstendigen worthen vor sich selbst Jhre Erben erbnhemen vnd nachkommenden ewiglich vnwiderrufflich vnd ahn allen behelf vnd einrede alle Jhrer vermeinten gerechtigkeit an vnd czuanspruch, als sie ader Jre erben in ewigen tzukunftigen czeitten ahn vnd czw der genanten feldtmarcken Lutke Leppin hetten oder haben mochten, gantz vnd volkomlich obgefagt, abgetretten vnd Jn der allerbesten gestalt, weifs, mafs vnd form, als sich czw rechte eignet vnd geburt renuncyrt, frey vnd gudtwillig, vnd gefagt sein f. g. vnd ihre nachkommenden Bischoffe czw haelberg sollen vnd muegen domit handeln, wandeln vnd geberen nach alle Jhren wolgefallen, notturrft vnd gelegenheit, So oft vnd dick also das noth vnd behuff, von Jhnen vnd menniglich Jrenthalben vnbehindert, Mitt vndertheniger vnd vleisiger bitt, sein f. g. wolten des armen dorffs Notturrft vnd vnuormuegen gnediglich betrachten vnd ihnen etwas von den acker vnd der trifft vmb genante pechte vnd diennste widderumb gnediglich czustellen vnd czukommen lassen, darauff dan sein f. g. aus gnedigen willen vnd mitleidung des armuts Jhne Erstlich aller vngnade erlassen, vnd etzlich acker von stundt widerumb auf wege vnd mittel oder Jn locationem, als hernach mitt Jhnen soll vntherhandelt vnd beschloffen werden, eingethan vnd czugestaldt, auch di Triffte widerumb vorgumftiget vnd erlaubt vnd alles ander vor sich behalten, yedoch mit diesem anhang vnd furbehalt, das sein f. g. vnd Jhre nachkommenden Bischoffe czw haelberg sollen vnd muegen allewege nach Jhrer Notturrft vnd gefallen denselben acker vnd Trifft widerumb ahn vnd czu sich genhomen, behalten, gebrauchen vnd genieffen, von menniglich vnbehindert, alles getrewlich vnd vnbesart. Vff dis alles vnd Jgliches samptlich vnd Sonderlich haben die hochgedachte Herrn Busso Bischoff czw haelberg, Joachim frise Dechant vnd Petrus Conradi Thumbherr vnd Official vor sich vonn wegen des Capittels vnd Jhre nachkommenden vns beiden vndergeschriben Notarien vnd offenbare schreiber wie pillig angefucht begert vnd gebethen, Das wir Jhnen hir vber ditz alles vnd Jtzliches eins oder mehr offentlich Instrument vnd schriftte stellen mochten, welchs wir vns auch nicht wissen czw weigern. Gescheen vnd vorhandelt auff genanter feldtmarck tzw Luthken Leppin, Jm Jhar, Judiction, tag, Monat vnd Babstumb, als oben vormeldet, Jn beywesen der Erborn Erhaftigen vnd Erlamen Jaspas von Retztorffen, Jobst von Barthenfleuen, Jurge von Kröchern, Clawes von Ziten, Thomas ganitz, Christoff von Zcemen, Ern Nicolai Rother pfarrers czw hundesborch, Heinrici bonen, Leien vnd prierter hael-

bergischs, Magdeburgischs, Halberstedischs vnd Caminischs gestifts ezeugen hirtzw sonderlich geruffen vnd gebethenn etc.

Nach dem Mattenburgschen Copialbuche. Bl. 56. 57.

IX. Schuldverschreibung des Kurfürsten Joachim an Mathias von Saldern über 20,000 Gulden und Verpfändung des Amts Ruppin wegen dieser Schuld, vom Jahre 1546.

Wir Joachim von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertzkamerer vndt Churfürst etc. Bekennen vndt thun kundt öffentlich mit disem brieff vor vns vnsern Erben vnd Nachkommen Marggraffen zue Brandenburg vndt sonsten vor Jedermenniglich, die ihne sehen, hören oder lesen Das wir vnserm Rathe vndt lieben getreuen Matthiesen von Saldern seinen Erben, Erbnemen vndt getreuen Jnhabern dieses briefes mit ihrem guten wilsen vnd willen Rechter wolwilsender vndt bekandlicher schuldt schuldig worden sein Sechs vndt zwanzig Taufendt gulden guter ganghafftiger Muntz haubtsumma, Welche er vns auff vnser gnedigs begehren drey Jahrlang gutwillig vorgestreckt vndt geliehen, Die wir auch bahrver gezahlt von ihme empfangen vndt ferner in vnserm vndt vnser Erben mercklichen vndt scheinbarlichen nutz vnd fromen angelegt vndt hingewandt haben, Sagen derhaben gedachtem vnserm Rathe Matthiesen von Saldern seinen Erben vndt Erbnemen solcher Summe halb wie obstehet hiemit quiedt, leddig vndt los vnd der Exception non numeratae pecuniae vns gantzlich verziehende. Geredenn, geloben vndt vorsprechen darauff vor vns vnser Erben vndt alle vnser nachkommen bey vnserm Churfürflichen Wirden wahren Worten vndt gueten glauben bemelten Matthiesen von Saldern seinen Erben Erbnemen oder wilsentlichen getreuen Jnhabern dies briefs Solche Sechs vndt zwanzig Taufendt gulden Muntz haubtsumma wie er vns dieselben furgestreckt nach aufsgeng vndt vollendung der dreyer Jahre, wen man der weniger Zahl Neun vndt vierzig schreiben wirdt neben erlegung der Zinse welche Summa wir ihme seinen Erben Erbnemen oder inhabern dies briefs mit ihrem gueten wilsen vndt willen Jerlichen mit Acht hundert gulden an gueter harter Muntz aufs vnserm Ambtt Ruppin vndt itzo zwischenn Ostern vndt Pfingsten schiersten vber ein Jahr mit Vierhundert vndt darnach zwischen Martini vndt Weinnachten abermahn mit Vierhundert gulden im Sieben vndt Vierzigsten Jahre domit anzuefahen vnd also fur vndt fur biß nach verlauffunge der dreyer Jahre vff bestimpte Tagezeiten Jerlichen wollen vorzinsen lassen. Wie wir auch solches vnserm Hauptman Curdt Rorn vndt Castnern daselbst beuehlen vndt sie mit Eyden vndt Pflichten foviell vns verwandt, so viell die acht hundert gulden Zins betrifft an Matthiesen von Saldern gewiesen vndt ihne solche Zinse bey ihren pflichten vnsern wegen auff bemelte fristen zu entrichten ohne allen behelff, aufslucht vndt verzugk dancklich wiederumb, zue betzahlen vndt entrichten zue lassen in Crafft vndt macht dies briefs. Vndt do wir gedachten Matthiesen von Saldern in bemelten dreyen Jahren seiner Summa geldts halber wie obstehet nicht auff andere wege abhandlen vndt nach endunge der dreyer Jahre Ihne seine Erben Erbnemen oder wilsentliche Jnhaber dies briefs obgenante Haubtsumma sambt betagten Zinsen vndt aufgelauffen beweilslichen schäden vndt Interestē nit betzahlen oder zuefrieden stellen würden, Alsdan wollen wir ihme von stundt an ohn vnser Erben vndt Menlichs hinderung vndt einrede vnser Ambtt Ruppin Amtmans weise einthun, vberantwortten vndt zuestellen lassen, Ehr auch bemelt vnser Ambt Ruppin Amtmans weise innehaben Dasselbig seines gefallens zue gebrauchen vndt zue genießen, ihne auch darauff in